

Bei australischem Gerichtsstand kommt eine solche Sonderanknüpfung jedenfalls in jenen Staaten in Betracht, deren Unfallversicherungssysteme spezielle Kollisionsnormen enthalten. In anderen Fällen bleibt es aber auch hier bei der Anknüpfung an den Tatort, so dass kein Gleichklang zwischen Unfallversicherung und deliktischer Haftung erreicht wird.

In keiner der problematischen Fallkonstellationen führen Anrechnungs- und Regressvorschriften sowie Beschränkungen der Vollstreckbarkeit zu einer völligen Korrektur der unerwünschten Doppelbelastung für den Arbeitgeber und der Doppelkompensation für den Arbeitnehmer.

## B. Probleme der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Arbeitnehmern

Eine staatsangehörigkeitsspezifische Diskriminierung im Bereich der deliktischen Arbeitgeberhaftung erscheint denkbar, wenn geschädigte ausländische Arbeitnehmer deliktische Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber aus ihrer Heimatrechtsordnung geltend machen, um so nationale Haftungsbeschränkungen zu umgehen. Im Folgenden soll daher auf Basis der bereits in Punkt A. ermittelten Ergebnisse untersucht werden, ob prozessuale Regelungen oder Regelungen des internationalen Deliktsrechts der zu vergleichenden Rechtsordnungen besondere Anknüpfungen an die Staatsangehörigkeit des Geschädigten vornehmen. Daneben soll die Untersuchung zeigen, ob sich aufgrund der Staatsangehörigkeit faktische Vorteile oder Nachteile für den in- oder ausländischen Arbeitnehmer ergeben.

### I. Deutsches Recht

#### 1. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

Probleme staatsangehörigkeitsspezifischer Diskriminierung in der Zuständigkeit ergeben sich, wenn das Gericht bei der Beurteilung seiner Zuständigkeit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Klägers nimmt und damit zwischen Klagen australischer und deutscher Arbeitnehmer differenziert.

Wie gezeigt, kommt es für eine örtliche Zuständigkeit deutscher Gerichte, die die internationale Zuständigkeit impliziert, regelmäßig nicht auf den Kläger, sondern auf den Beklagten und, in besonderen Fällen, auf den Streitgegenstand an.<sup>1796</sup> Probleme könnten sich damit in Fällen ergeben, in denen sich der Unfall in Australien ereignet und der beklagte Arbeitgeber keinen Sitz in Deutschland hat. Hier könnte man nun an eine Zuständigkeit deutscher Gerichte allein aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit des Klägers denken. Anders als andere europäische Rechtsordnungen sieht das deutsche Zivilprozessrecht eine solche generelle Zuständigkeit für Klagen deutscher Staatsangehöriger aber nicht vor<sup>1797</sup>. Der Grundsatz des *actor sequitur forum rei* erlaubt eine Gerichtspflichtigkeit des Beklagten außerhalb seines Wohnsitzes oder Sitzes nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen<sup>1798</sup>. Eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Klägers nimmt die ZPO allein in statusrechtlichen Angelegenhei-

1796 Vgl. hierzu bereits oben, A.I.1.a), S. 279 ff. sowie Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, S. 385 ff.

1797 Ebd. S. 386 f.; Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, S. 94 f.

1798 Vgl. Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, S. 382 f.

ten vor<sup>1799</sup>. Daneben besteht auch kein sonstiges Recht im Sinne eines „Bürgerrechts“ auf Rechtsschutzgewährung im Inland für deutsche Staatsangehörige<sup>1800</sup>. Eine direkte staatsangehörigkeitsspezifische Diskriminierung scheidet damit aus.

Denkbar wäre aber eine faktische Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger, wenn sich aus § 32 ZPO eine Zuständigkeit für Klagen im Ausland geschädigter Deutscher ergäbe.

Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ermöglicht dem Kläger, nicht nur am Handlungsort, sondern auch am Erfolgsort gegen den Beklagten vorzugehen<sup>1801</sup>. Erfolgsort ist dabei zwar zunächst jener Ort im Ausland, an dem die Verletzung eingetreten ist. Neben diesem primären Erfolgsort könnte es aber noch weitere Erfolgsorte geben, die in Deutschland liegen. Kehrt etwa der verletzte Kläger nach dem schädigenden Ereignis nach Deutschland zurück, wird der Unfall möglicherweise auch in Deutschland Wirkungen zeigen: Zum einen könnte der Kläger ganz konkrete Belastungen erfahren, etwa durch weitere Behandlungskosten, zum anderen kann sich auch abstrakt eine Unfallfolge, wie etwa eine Erwerbsunfähigkeit, nun am Wohnort des Klägers in Deutschland realisieren. Verstirbt der Verletzte aufgrund der Unfallfolgen in Deutschland, wäre es denkbar, eine internationale Zuständigkeit für die Klage von Hinterbliebenen aufgrund dieses Umstandes anzunehmen.<sup>1802</sup>

Der Begründung einer internationalen Zuständigkeit in diesen Fällen könnte faktisch diskriminierende Wirkung zukommen, da es regelmäßig nicht der ausländische Geschädigte, sondern der deutsche Geschädigte sein wird, der in Folge seines Unfalls nach Deutschland zurückkehren wird oder aufgrund sonstiger Umstände Vermögensschäden in Deutschland erleidet.

Eine Anerkennung sämtlicher möglicher Schadensorte als weitere Erfolgsorte im Sinne des § 32 ZPO wird jedoch im Zivilprozess vor deutschen Gerichten abgelehnt: Mit dem *forum delicti* soll kein allein den Kläger privilegierender Gerichtsstand begründet werden, sondern ein Gerichtsstand, der sich durch besondere Sach- und Beweismnähe auszeichnet<sup>1803</sup>. Die Möglichkeit, neben dem Handlungsort auch am Erfolgsort vorzugehen, soll dabei eine Lokalisierung der unerlaubten Handlung auch in Fällen ungeklärter Verursachung ermöglichen. Dies wird aber bereits durch eine Bestimmung des primären Erfolgsorts, dem Ort also, an dem die Verletzung offen zu Tage tritt, erreicht<sup>1804</sup>. Die Anerkennung jeglichen Ortes als Erfolgsort hingegen, an dem Schäden und Schadensfolgen, also negative Auswirkungen auf das Vermögen des Klägers, eintreten, führte zu einem Fehlen jeglicher Vorhersehbarkeit im Hinblick auf mögliche Gerichtsstände<sup>1805</sup>.

Klagen deutscher Arbeitnehmer, die nach einem Unfall in Australien nach Deutschland zurückkehren, bleiben mangels internationaler Zuständigkeit deutscher Gerichte ebenso erfolg-

---

1799 So etwa § 606 a Abs.1 S. 1, Nr. 1 ZPO für Ehescheidungsklagen oder § 12 Abs. 1 VerschG für Todeserklärungen.

1800 Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, S. 348 unter Verweis auf BGH IPRspr. 82/147.

1801 Sog. *Ubiquitätsprinzip*, beruhend auf der Gleichwertigkeit aller Tatbestandsmerkmale, vgl. BGH NJW 1980, S. 1224, 1225. Vgl. auch Spickhoff, IPRax 2000, S. 3; Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht S. 132 f.; Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, S. 476.

1802 Vgl. hierzu Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, S. 135 f.

1803 Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, S. 131; Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, S. 477; Baumbach-Hartmann, § 32 ZPO, Rdnr. 5; Zöller-Vollkommer, § 32 ZPO, Rdnr. 1.

1804 Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, S. 133 f..

1805 Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, S. 477 f. Zustimmend Thomas/Putzo-Putzo, § 32 ZPO, Rdnr. 7. Vgl. zu diesem Ergebnis parallel auch die entsprechende Wertung des Art. 40 EGBGB, hierzu Staudinger-v.Hoffman, Art. 40 EGBGB, Rdnr. 24, besonders unter dem Gesichtspunkt der Zufälligkeit des Schadenseintritts, was dem Schädiger nicht zugerechnet werden könne. Vgl. auch Soergel-Lüderitz, Art. 38 BGB, Rdnr. 11; MüKo-Junker, Art 40 EGBGB, Rdnr. 32.

los wie die Klage eines australischen Arbeitnehmers, der ohne sonstige zuständigkeitsbegründende Merkmale in Deutschland gegen seinen Arbeitgeber vorgehen will.

## 2. *Besondere Anknüpfungspunkte aufgrund der Staatsangehörigkeit*

Seit der Neukodifizierung im Jahre 1999<sup>1806</sup> spielt die Staatsangehörigkeit der Parteien bei der Bestimmung der Anknüpfungspunkte im deutschen internationalen Deliktsrecht keine Rolle mehr. Bis zu diesem Zeitpunkt war durch § 1 der Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigung deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets (RAnwVO)<sup>1807</sup> eine Sonderanknüpfung bei deliktischen Handlungen unter Deutschen im Ausland vorgesehen gewesen<sup>1808</sup>.

Für den Fall der Beschäftigung bei einem deutschen Arbeitgeber in Australien, hätte damit ein in Australien verunfallter Deutscher mit einer Beurteilung seiner Ansprüche nach deutschem Recht rechnen können, während ein australischer Kollege mit Anwendung der Tatortregel lediglich Leistungen erwarten konnte, die auch nach australischem Recht neben der *Workers Compensation* zulässig wären.

Bereits nach alter Rechtslage wäre eine solche Sonderanknüpfung jedoch dann fraglich gewesen, wenn sich ein Kläger längere Zeit im Ausland aufhielt, wie etwa auch während einer längerandauernden Entsendung nach Australien. Rechtsprechung und Lehre forderten nämlich in teleologischer Reduktion des § 1 RAnwVO neben der gemeinsamen Staatsangehörigkeit von Schädiger und Geschädigtem auch einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien im Inland. Ob durch den Arbeitsaufenthalt der gewöhnliche Aufenthalt eines Klägers in Deutschland zu verneinen gewesen wäre, hätte dabei allerdings einer Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles bedurft<sup>1809</sup>.

## II. *Australisches Recht*

### 1. *Internationale Zuständigkeit australischer Gerichte*

Eine Diskriminierung deutscher Arbeitnehmer könnte sich zunächst aus einer bevorzugten Behandlung australischer Staatsangehöriger bei der Beurteilung der Zuständigkeit australischer Gerichte ergeben.

Wie gezeigt<sup>1810</sup>, wird eine Zuständigkeit australischer Gerichte unproblematisch angenommen, wenn entweder eine Zustellung an den Beklagten im Inland erfolgen kann oder aber eine Verbindung zum Forum durch die Verletzung des Klägers dort besteht. Eine solche Bevorzugung australischer Kläger steht also nur im Raum, wenn die australische Staatsangehörigkeit des Geschädigten die einzige Verbindung zum Forum darstellt.

Wie dargelegt, bedarf es für die Begründung einer Zuständigkeit australischer Gerichte einer Zustellung an den Beklagten. Eine solche Zustellung ist nur dann zulässig, wenn dies durch die jeweiligen Zuständigkeitsregelungen der australischen Staaten vorgesehen ist. Diese

1806 BGBl. 1999 I, S. 1026.

1807 RGBl. 1942 I, S. 706; BGBl. III Gliederungsnummer 400-1-1.

1808 Vgl. *Spickhoff*, IPrax 2000, S. 3; *Kreuzer*, *RabelsZ* 2001, S. 420 f.

1809 Vgl. v. *Bar*, *Internationales Privatrecht*, Band 2, S. 488 f.; *Spickhoff*, IPrax 2000, S. 3; *Kreuzer*, *RabelsZ* 2001, S. 420 f.; *MüKo-Junker*, Vor Art. 38 Rdnr. 1.

1810 Vgl. oben, A.II.1.a)aa), S. 292 ff. und A.II.2.a), S. 309 ff.